

**Satzungsnachtrag Nr. 41
zur Satzung vom 14.05.2002**

Artikel I

A.

§ 1 II. Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

erhält folgende neue Fassung:

II. Der Bereich der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf

- die Philipp Holzmann AG i.L. Frankfurt am Main,
- die Franki-Grundbau GmbH & Co KG mit Hauptsitz in Seevetal
und den Niederlassungen in
Oldenburg
Düsseldorf
Rostock und
Stuttgart,
- die Frankfurter Immobiliengesellschaft mbH i.L. Frankfurt am Main,
- die STRABAG Wasserbau GmbH
Zweigniederlassung Münster,
- die Apleona HSG GmbH mit Hauptsitz in Neu-Isenburg und den Niederlassungen im
gesamten Bundesgebiet,
- die PH Grundbesitz GmbH i.L. Frankfurt am Main.

B.

§ 12 Leistungen II. Häusliche Krankenpflege Satz eins

erhält folgende neue Fassung:

II. Häusliche Krankenpflege

Neben der häuslichen Krankenpflege in Form der medizinisch notwendigen Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung wird die im Einzelfall erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bis zu einer Stunde je Pflegeeinsatz und bis zu 25 Pflegeeinsätzen je Kalendermonat erbracht, wenn Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad zwei im Sinne des SGB XI nicht vorliegt und eine andere im Haushalt lebende Person den Kranken nicht in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann.

C.

§ 12 Leistungen III Haushaltshilfe Nummer 1.

erhält folgende neue Fassung:

III. Haushaltshilfe

1. Die Salus BKK gewährt, solange Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des SGB XI nicht vorliegt, auch dann Haushaltshilfe, wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen einer akuten schweren Krankheit nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Die Haushaltshilfe wird längstens für einen Zeitraum von 13 Wochen gewährt. Lebt ein Kind im Haushalt, das das 14. Lebensjahr bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht überschritten hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wird die Haushaltshilfe längstens für einen Zeitraum von 52 Wochen gewährt.

D.

§ 13c Zusätzliche Satzungsleistungen IX. Sportmedizinische Untersuchung Abs. I.

erhält folgende neue Fassung:

IX. Sportmedizinische Untersuchung

- I. Die Versicherten der Salus BKK können eine Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen. Die Salus BKK beteiligt sich auf der Basis von § 23 SGB V, vor Aufnahme einer sportlichen Betätigung, an den Kosten für eine Sportmedizinische Untersuchung und Beratung, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden und spezifische Risikofaktoren wie erhöhtes Körpergewicht, erhöhter Blutdruck, Rauchen und Diabetes vorliegen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Untersuchung von Ärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelungen treten entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 41 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 22.06.2017 beschlossen und am 10.07.2017 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.